

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Nr. 1

Sonnabend, den 4. Januar

1913.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Neudigtsstraße 11), sowie von den Herren Geißler in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Feuerz Thiem in Rottluss entgegen genommen und pro Ichstelle mit 15 Pf. berechnet. Für Anzeige größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Ausnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinbarungen müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Hundeaufzeichnung.

Gemäß § 7 und 9 des Ortsgesetzes über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Reichenbrand findet am

10. Januar 1913

durch die Schutzleute eine Aufzeichnung sämtlicher vorhandenen steuerpflichtigen Hunde statt.

Wer bei dieser Aufzeichnung übergangen werden sollte, ist nach § 7 des Gesetzes verpflichtet, dies bis 15. Januar 1913 dem unterzeichneten Gemeindevorstand schriftlich anzugeben.

Die Unterlassung der Anzeige wird, insoweit sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt und deshalb § 15 des Ortsgesetzes einschlägt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Die Entrichtung der Steuer hat bis spätestens am 31. Januar bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu erfolgen.

Reichenbrand, am 4. Januar 1913.

Der Gemeindevorstand.

Gefunden

wurde 1 Ledertasche mit Muster-Glaspontoffeln.

Reichenbrand, am 3. Januar 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Schornsteine in der Gemeinde Neustadt erfolgt am 7. bis mit

9. Januar 1913.

Neustadt, am 31. Dezember 1912.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Noch § 3 des diesigen Regulatius über die Erhebung der Hundesteuer vom 5. März 1890 ist jeder Hundebesitzer verpflichtet, seine Hunde bis 10. Januar eines jeden Jahres der Ortspolizeibehörde anzugeben und den Steuerbetrag gegen Empfangnahme der Hundesteuermarken bis 15. Januar jeden Jahres zu bezahlen.

Zur erleichterung der Anmeldung wird in den nächsten Tagen eine Umfrage durch die Schutzmannschaft ergebnis und die Aufnahme der Hunde erfolgen. Hierbei haben alle Grundstücksbewohner die erforderlichen Angaben zu machen, auch können die Hundebesitzer gegen Auskündigung der Steuermarke den Steuerbetrag sofort abführen. Diejenigen Hundebesitzer, welche auf diese Weise Zahlung geleistet haben, werden von der eingangs erwähnten Anzeigepflicht entbunden.

Hundebesitzer, welche ihre Hunde nicht zur Anmeldung bzw. Versteuerung bringen, werden wegen Steuerhinterziehung bestraft.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 4. Januar 1913.

Bekanntmachung.

Nach § 22 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 beginnt die Militärmeldepflicht mit dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahrs, in welchem der Militärfähige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Bericht

über die Sitzung des Gemeinderates zu Neustadt vom 27. Dezember 1912.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Geißler.

1. Es wird Kenntnis genommen: a) von der Errichtung eines Armenhauses; b) von der Erledigung eines Schankstättentriebes; und c) von der Festsetzung der Ortsbüro.

2. erfolgt die Festsetzung eines Grundstückes in einer Zuwachsneuerache.

3. werden die Empfänger der Zinsen der Höhle-Stiftung bestimmt.

4. erfolgt die Wahl eines Herrenmannes und eines Stellvertreters für die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

5. Das Ortsgefölz des Gemeindevorstandes für das Gewerbe wird in 2. Leistung beraten und unter einigen ungewöhnlichen Bedingungen genehmigt.

6. erklärt man sich mit dem Vorschlag des Sparkassenausschusses, die Erhöhung des Hypothekenzinsfußes betreffend, einverstanden.

7. liegt das Entlassungsgesuch des Schuhmachers Mengel infolge anderweitiger Anstellung vor. Man beschließt, den Benannten am 31. Januar 1913 zu entlassen, wenn bis dahin Entschuldigung gefunden worden ist. Die Stelle ist zur Wiederbefüllung auszurichten.

8. wird die Einführung öffentlicher Gemeinderatsitzungen beschlossen. Vorläufig ist vom Vorsitzenden eine neue Geschäftsordnung auszufertigen.

9. nimmt man die Bildung eines Wahlausschusses, der für die Wahl der Ausschüsse Vorschläge zu machen hat, vor.

Nach Veräußerung der Tagesordnung nimmt der Herr Vorsitzende Gelegenheit, ähnlich der letzten Sitzung in diesem Jahre der aus dem Kollegium ausscheidenden Herren Köhler, Römer und Speck zu gedenken und ihnen für ihre neue, dem Gemeinwohl dienende Mitarbeit den aufrichtigen Dank des Gemeinderates zum Ausdrucke zu bringen. Auch den übrigen Herren des Kollegiums dankt der Herr Vorsitzende für ihre treue Mitarbeit im alten Jahre und wünscht den Herren des Kollegiums sowohl, als auch dem Gemeinwohl ein glückliches neues Jahr.

Die ausscheidenden Herren denken für das ihnen jederzeit entgegengebrachte Wohlwollen, während aus der Mitte des Kollegiums in anerkennenden Worten der Geschäftsführung des Herrn Vorsitzenden gedankt wird und der Weiterentwicklung der Gemeinde die besten Wünsche entgegengebracht werden.

Berichte über Sitzungen des Gemeinderates zu Rottluss.

Sitzung vom 17. Dezember 1912.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Geißler.

Anwesend: 11 Mitglieder.

1. Kenntnis nimmt man: a) von einem Unterschreiben des Stadtrates zu Chemnitz, Versorgung der Gemeinde Rottluss mit Wasser betr.; b) von der Unterbringung eines Kindes in dem Arthospital zu Zwickau; c) von der Genehmigung des II. Nachtrages zu dem Ortsgefölz, die Pensionsberechnung der berufsmäßigen Gemeindebeamten betr.; d) von einem Beschluß der kgl. Amtshauptmannschaft, die Öffentlichkeit des sogen. Drechsler'schen Weges betr.; e) von der Genehmigung des V. Nachtrages zum Ortsstatut; f) von den erhaltenen Beihilfen zu den Verbreiterungskosten der oberen Pleißabachbrücke und zu dem Straßenunterhaltungsmehrauswande 1912; g) von dem

Nach Beginn der Militärmeldepflicht haben sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern meldepflichtig sind, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1913

beabsicht der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem Unterzeichneten sich persönlich anzumelden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden und nicht im hiesigen Orte geboren sind, der hierfür besondere Geburtschein, von den Meldepflichtigen der früheren Jahrgänge aber der Lösungs- und Gestellungsschein vorzulegen.

Gleichzeitig ergibt nach § 51 der deutschen Wehrordnung an Eltern, Vormünder, Lehrer und Broder oder Fabrikherren die Auforderung, den in § 25 enthaltenen Bestimmungen allenthalben nachzukommen und besonders die unter ihrer Aufsicht stehenden militärfähigen Personen, welche von hiesigem Orte zeitig abwesend sind, rechtzeitig zur Anmeldung zu bringen.

Rabenstein, den 4. Januar 1913.

Der Gemeindevorstand.

Wilendorf.

Bekanntmachung.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche mit den Gemeindesteuern und dem Schulgeld auf Jahr 1912 noch in Rückstand sind, wird bekannt gegeben, daß mit dem 7. Januar 1913 das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren beginnt und die Südungen, die dadurch entstehenden Kosten sich nunmehr selbst zu zuzahlen haben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 4. Januar 1913.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Kettenarmband.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 3. Januar 1913.

Wohnungs-Meldeweisen.

Mit Rücksicht auf die am Quartalswechsel eingetretenen Wohnungsveränderungen werden der hiesigen Einwohnerschaft hiermit die hauptsächlichsten Bestimmungen der von der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz unter 27. April 1898 erlassenen Vorschriften über das Einwohner- und Fremdenwesen in Erinnerung gebracht.

Jede Person, welche im Gemeindebezirk Rottluss einen bleibenden Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 3 Tagen nach dem Antritt sich bei der Ortsbehörde unter Vorlegung von Legitimationspapieren anzumelden.

Wohnungswechsel innerhalb des Ortes sind unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheines ebenfalls binnen 3 Tagen anzugeben.

Vorzeuge aus dem Dore sind noch vor dem Wegezug zu meiden.

Die Vermieter und Quartiergeber sind in allen Fällen für pünktliche An-, Um- und Abmeldung mit verantwortlich.

Zuverhandlungen werden bestraft.

Rottluss, am 2. Januar 1913.

Der Gemeindevorstand.

2. Von der Verfügung der kgl. Amtsh. über die am 28. November 1912 vorgenommene Gemeindeamts-Revision nimmt man Kenntnis. Wegen Änderung des Nachtpolizeidienstes steht man die Beschlussfassung aus.

3. Als Vertrauensmann für die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft auf 1913 bis mit 1916 wird Herr Eutschbauer Max Rehner gewählt. Als Stellvertreter wählt man Herrn Gustav Trümpler.

4. In einer Gemeindeanlagen-Rekursache beschließt man die Büchereipflege durch einen vereidigten Bücher-Revisor.

5. Der Haushaltplan für 1913 wird verabschiedet. Es ergibt sich ein Fehlbetrag von 29821 M., 64 Pf., welcher durch Anlagen aufzu bringen ist. Herausichtlich sind im Jahre 1913 der Normalsteuersatz mit 20% Zuschlag sowie 20 Pf. pro Grundsteuer-Einheit als Anlagen zu erheben.

Und dennoch!

Roman von J. Duesterfel.

(Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

In diesem Augenblick öffnete sich leise eine Tür, ein reizendes Bauernmädchen trat ein und auf Frau Herbert zu, bot ihr mit einem Lächeln die Hand und sagte: „Nun, Tante Gustchen, bist du mit mir zufrieden und willst du deine Nichte Marie mit dir nehmen? Sie verspricht auch, recht folig zu sein und dich nicht ganz tot zu ärgern.“

Der Baron lachte herzlich, aber Frau Herbert konnte vor Erstaunen kein Wort herausbringen. Fräulein nahm Margot, drehte sie ringsum und sagte: „Sehen Sie nun, gute Frau Herbert, was aus dem Kind geworden ist, das Sie wohl als achtjähriges kleines Ding zulegt vor Augen gehabt.“

„O Baronechken, Sie sind viel zu hübsch und zierlich geworden, wie sollen die Leute nur glauben, daß Sie meine Nichte sind — und arbeiten soll ich Sie lassen, das bringt ich ja gar nicht fertig!“

„O doch, Sie werden es, Frau Herbert, vielmehr Tante Gustchen, nicht wahr? Sie heißen doch Auguste Herbert, nicht? Ich habe mich schon erkundigt und von Stunde an bin ich deine Nichte Marie und werde „du“ von dir genannt. Dein Ehrentwort, daß es so geschieht und du mich weder deinen Herrn noch sonst jemandem verrätst.“ Dabei hielt sie der Alten freimütig die kleine Hand hin, in die diese unwillkürlich kräftig einschlug.

„Wollen Sie nun auf diese Komödie eingehen, Frau Herbert?“ fiel der Baron ein. „So muß auch ich Ihr heiliges Versprechen haben, daß die Sache niemandem bekannt wird; meine Nichte gilt hier einfach als verreist, und Sie haben sich eine solche mitgebracht, was weiter nicht auffallen wird. Ich wollte am Anfang nichts von dem Plan wissen, aber er ist am Ende nicht so übel und hilft vielleicht den Wunsch Ihres verstorbenen Herrn erfüllen.“